



Vereinssatzung der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schorndorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schorndorf e.V., er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 280573 eingetragen.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO-OV Schorndorf.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Schorndorf und umliegender Gemeinden.

(3) Der Sitz des Vereins ist 73614 Schorndorf.

(4) Er ist Mitglied des AWO-Kreisverband Rems-Murr mit Sitz in Fellbach.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die

- a. Verfolgung mildtätiger Zwecke zur selbstlosen Unterstützung von Personen gem. §53 AO;
- b. Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe;
- c. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte;
- d. Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
- e. Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Betrieb der „Tafel Schorndorf“ mit ihren Nebenstellen „Querbeet“ (Kleiderkammer) und „Schorndorfer Radel“ (Fahrradwerkstatt) zur Versorgung Bedürftiger der Stadt Schorndorf und umliegender Gemeinden mit Lebensmitteln, Waren des täglichen Bedarfs, Kleidung und Fahrrädern;
- b. Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen des AWO OV Schorndorf in der Karl-Wahl-Begegnungsstätte;
- c. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Behörden, insbesondere aber mit der Stadt Schorndorf, mit dem Ziel, dass möglichst viele Kinderspielplätze entstehen, erhalten und angemessen ausgestattet werden können;
- d. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung oder Begleitung;
- e. Durchführung von Projekten mit ehrenamtlicher Beteiligung;
- f. Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;
- g. Angebote für Teilhabe an Kinder & Jugendliche;
- h. Angebote für Teilhabe an Senioren/Seniorinnen;
- i. Durchführung und Förderung von Stadtranderholung und Freizeiten für Kinder;
- j. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
- k. Information der Bürger/Bürgerinnen;
- l. Organisation ehrenamtlicher Arbeit;
- m. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

(4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebietes i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und versorgen und nach Absprache mit den betroffenen Ortsvereinen auch in Verbandsgebieten dieser Ortsvereine, wie im Verbandsstatut geregelt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich hierbei auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen, Gemeinde- und Stadtverbände bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen Grundwerte der AWO stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für linksextreme und rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nach den Regelungen des Verbandsstatuts entgegenstehen. Eine den Antrag ablehnende Entscheidung hat alle Gründe aufzuführen, die für die Ablehnung relevant sind. Vor einer ablehnenden Entscheidung hat der Vorstand des Vereins den AWO-Kreisverband anzuhören.

Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes bindet nicht den AWO-Kreisverband, soweit bei diesem ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird.

(3) Soweit ein Mitglied der Arbeiterwohlfahrt seine Mitgliedschaft von einer anderen AWO-Gliederung in den Verein verlegen möchte, ist im Sinne des Absatzes 2 zu verfahren.

(4) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(5) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat kann, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(7) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(8) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 7.

(9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

(10) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(11) Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Vereins.

Dies gilt nicht, wenn der AWO-Kreisverband innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Vereins die persönliche Mitgliedschaft ablehnt.

(12) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Themenbezogene Gruppen

(1) Die Mitglieder des Vereins können sich im Verbandsgebiet gem. §1 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

(2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Vereins ausgerichtet sein.

(3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Der Vorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein Mitglied des Vereins dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer themenbezogenen Gruppe aufzuführen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine themenbezogene Gruppe auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der themenbezogenen Gruppe keine Personen mehr angehören oder die Voraussetzungen wegfallen, die zur Bildung einer themenbezogenen Gruppe erforderlich sind.

(5) Die themenbezogene Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/Sprecherin, der/die Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein muss. Dieser/diese ist Ansprechperson des Vorstandes.

§ 6 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 2 erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem anderen Verein oder dem AWO-Kreisverband besteht.

Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des AWO-Kreisverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.

(5) Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 7 Jugendwerk

(1) Für ein vom Verein ggf. eingerichtetes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Ortsjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt.

(4) Die Revisoren/Revisorinnen des Vereins sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/Revisorinnen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Vereins,
- b) ggf. jeweils einem/einer Vertreter/Vertreterin der korporativen Mitglieder,
- c) ggf. einem/einer Vertreter/Vertreterin des Ortsjugendwerkes,
- d) den Revisoren/Revisorinnen.

Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Revisoren/Revisorinnen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch Mitglieder in dem Verein sind, in diesem Falle haben sie nur eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand des AWO-Kreisverband ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet spätestens alle 2 Jahre statt.

(3) Der Vorstand hat die in Absatz 1 Satz 1 genannten Teilnehmer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der AWO Kreisverband ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Auch aus eigenem Ermessen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Bedingungen zu beachten.

Beinhaltet der Antrag der Mitglieder bzw. des AWO-Kreisverband einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht entfernt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder als hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben bzw. bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte dort auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und für den Fall, dass eine Präsenzversammlung nicht durchgeführt wird, zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Sie alle bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für alle Wahlen gilt: Passiv in den Vorstand und als Delegierter/Delegierte zur Kreiskonferenz wählbar ist, wer Mitglied in diesem Verein ist. Passive Wählbarkeit zum Amt der Revision liegt vor, wenn eine Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt besteht.

Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisoren/Revisorinnen und der Delegierten zur Kreiskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt – § 13 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung, die auf Grundlage dieser Satzung und ggf. gesetzlicher Regelungen und ohne diese Regelungen dadurch abzuändern den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Wahlen regelt.

(7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens also 50% plus eine der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Stimmenthaltungen werden an keiner Stelle mitgezählt. Soweit sich bei der Berechnung notwendiger Stimmenmehrheiten eine ungerade Zahl ergibt, ist auf die nächste gerade Zahl aufzurunden.

(8) Bei Wahlen gilt:

a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen derjenige/diejenige gewählt ist, der/die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Weitere Vorstandsmitglieder; Beisitzer/Beisitzerinnen; Revisoren/Revisorinnen und Delegierte.

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen. (Ämter konkret benennen – siehe unten bei Vorstand).

bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die Wahlordnung regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird eine solche Regelung nicht in der Wahlordnung aufgenommen, so wird jeweils eine Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der diejenigen im ersten Wahlgang gewählt sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation (Wahl per einfachem Handzeichen) gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.

d. Blockwahlen sind nur möglich, wenn diese in der Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen sind.

e. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und der Revisoren/Revisorinnen sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

(9) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverband. Vor der Beschlussfassung ist der AWO Kreisverband anzuhören.

(10) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband anzuhören.

(11) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau zu bezeichnen.

(12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- mindestens ein bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem/der Kassierer/Kassiererin und
- mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Vereins nach §26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Der/die Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisoren/Revisorinnen einzuladen, diese können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin als besonderen/besondere Vertreter/Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin.

Der/die besondere Vertreter/Vertreterin nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskongress der AWO, Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins. Er dokumentiert seine Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den/die besonderen/ besondere Vertreter/Vertreterin durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln. Der Vorstand legt die Vertretungsbefugnis jedes/jeder einzelnen Geschäftsführenden fest: Einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann Vollmacht für einzelne Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte erteilt werden, aber auch Vollmacht erteilt werden, den Verein einzeln oder gemeinsam mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem/einer weiteren vertretungsberechtigten Geschäftsführer/ Geschäftsführerin zu vertreten.

Vor jeder Berufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin beim Vorstand des AWO-Kreisverbandes einzuholen. Klargestellt ist, dass der Vorstand auch für die Abberufung des/der besonderen Vertreters/Vertreterin zuständig ist.

(6) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Vorstand fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

Darüber hinaus ist der Vorstand gemäß Governance Kodex berechtigt, externe Expertinnen mit ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen beratend in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.

(7) Der Vorstand benennt ggf. einen/eine Vertreter/Vertreterin, der/die an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.

(8) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen/eine Gleichstellungsbeauftragten/ Gleichstellungsbeauftragte berufen. Der Vorstand ist berechtigt, als Gleichstellungsbeauftragten/Gleichstellungsbeauftragte auch eine Person zu berufen, die nicht dem Vorstand angehört.

(9) Der Vorstand nimmt ggf. den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerkes und den Bericht des/der Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10) An den Vorstandssitzungen nimmt ggf. ein vom Ortsjugendwerk benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil. Das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins, die in der jeweiligen nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung erklärt werden muss. Solange die Bestätigung nicht vorliegt, kann das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied im Vorstand an dessen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

(11) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(12) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Vereins und für alle für den Verein handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Verein, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

(13) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Kreisverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO-Kreisverband nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Verein ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

(2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Vereins gegenüber seinen Gliederungen und des AWO-Kreisverband gegenüber dem Verein sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten gem. Verbandsstatut, dort insbesondere nach Ziffer 9.

§ 12 Rechnungswesen/Finanzordnung/Jahresbeitrag

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (*Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne*) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.

(4) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 13 Verbandliche Regelungen

(1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom September 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.

Satzungsänderungen in diesem Sinne bedürfen nicht der Genehmigung des AWO-Kreisverbands.

(4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

§ 14 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliederversammlungen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.

(3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.

(4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegierte.

(5) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums, der Delegierten und der Revisoren/Revisorinnen stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt der AWO Governance-Kodex.

§ 15 Ausschluss und Austritt, Vereinsvermögen

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO-Kreisverband ist der Verein aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO-Kreisverband Rems-Murr e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist abweichend von § 9 Abs. 9 dieser Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO-Kreisverband vor der Eintragung einzuholen.